



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. April 2025	Nr. 13
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2166 zur Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Fälle häuslicher Gewalt. Vom 19. Februar 2025	332
Dritte Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung. Vom 26. März 2025	334

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 28. März 2025	335
Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums. Vom 31. März 2025	337
Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums. Vom 31. März 2025	338

A. Amtliche Texte

Gesetze

90 **Gesetz Nr. 2166
zur Erweiterung
der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
auf Fälle häuslicher Gewalt**

Vom 19. Februar 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Saarländischen Gesetzes
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
durch die Polizei**

Das Saarländische Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPolDVG) vom 6. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133, 1134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2025 (Amtsbl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38
Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Vollzugspolizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem ihr Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine der in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351), bezeichneten Straftaten begehen wird,
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Straftat begehen wird und die dazu bestimmt ist,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

- c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, oder

3. im Einzelfall bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leben, Leib oder Freiheit einer Person erheblich gefährden oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird.

Die Anordnung eines technischen Mittels zur Aufenthaltsüberwachung ist ebenfalls gegenüber Personen zulässig, gegen die eine Maßnahme nach § 12 Absatz 2 oder 4 des Saarländischen Polizeigesetzes verhängt wurde, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Überwachung der Befolgung der Maßnahme auf andere Weise nicht möglich oder wesentlich erschwert würde. Die Anordnung eines technischen Mittels zur Aufenthaltsüberwachung ist auch zulässig, soweit gegen eine der in Satz 1 genannten Personen ein Aufenthaltsverbot nach § 12 Absatz 3 des Saarländischen Polizeigesetzes verhängt wurde, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort Straftaten nach Satz 1 begehen wird.

(2) Zur Abwehr von Gefahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann der verletzten oder bedrohten Person mit deren Zustimmung ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder gegen zivilrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 6 des Saarländischen Polizeigesetzes anzeigt.

(3) Die Vollzugspolizei erhebt und speichert mithilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert personenbezogene Daten über deren Aufenthaltsort sowie Daten über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung einer der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Straftaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen
 - a) Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote nach § 12 Absatz 2 Satz 1,
 - b) Aufenthaltsverbote nach § 12 Absatz 3 Satz 1,

- c) Kontaktverbote nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder
- d) Aufenthaltsgebote nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

des Saarländischen Polizeigesetzes,

- 3. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3,
- 4. zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 6 oder
- 5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden personenbezogenen Daten erhoben werden. Zudem sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Die betroffene Person ist nach Abschluss der Maßnahme über die Verarbeitung der Daten unverzüglich zu informieren, soweit sie nicht bereits Kenntnis von der Verarbeitung hat. In den Fällen des Absatzes 2 dürfen personenbezogene Daten der verletzten oder bedrohten Person nur mit deren Einwilligung und nur zu den in Satz 2 genannten Zwecken verarbeitet werden.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden. Soweit es erforderlich ist, die nach Absatz 3 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Überwachungszwecks zu einem Bewegungsbild zu verbinden, bedarf dies einer gesonderten richterlichen Anordnung. Für die Verfahren gilt das erste Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme auch durch die Behördenleitung angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. In dem Antrag sind anzugeben:

- 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
- 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, ein Aufenthaltsverbot oder Kontaktverbot besteht,
- 3. der Sachverhalt sowie
- 4. eine Begründung.

Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

- 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
- 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
- 3. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Die nach Absatz 3 Satz 1 oder 6 erhobenen und gespeicherten Daten sind spätestens zwei Monate nach Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. § 27 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Protokolldaten nach zwölf Monaten zu löschen sind. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen.

(6) Wer einer gerichtlichen Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung ihres oder seines Aufenthaltsortes durch die Vollzugspolizei verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Behördenleitung verfolgt; § 82 Absatz 4 des Saarländischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 36 Absatz 1, 3 und 4 Satz 2 und 3,“ die Angabe „§ 38 Absatz 1, 2,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 11 wird neu eingefügt:

„11. Maßnahmen nach § 38 Absatz 1 die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, sowie die Tatsache der richterlich angeordneten Erstellung von Bewegungsbildern,“

bb) Folgende Nummer 12 wird neu eingefügt:

„12. Maßnahmen nach § 38 Absatz 2 die zustimmende Person,“

cc) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13.

Artikel 2 Evaluation

Die Landesregierung erstattet dem Landtag des Saarlandes spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Umsetzung, die Zweckmäßigkeit und die Wirksamkeit dieses Gesetzes (Evaluation).

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 26. März 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

91 Dritte Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Vom 26. März 2025

Aufgrund des § 29 Absatz 4 des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2025 (Amtsbl. I S. 170), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 25. Januar 2008 (Amtsbl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. März 2023 (Amtsbl. I S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird gestrichen.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „b) Höherer Dienst:“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „b) Höherer Dienst:“ wird gestrichen.
- bb) Die Tabelle wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

„Gemeindeverbände mit einer Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe	
	A 15	A 16
bis 125.000	vier Stellen, davon eine nur für den ärztlichen Dienst	zwei Stellen, davon eine nur für den ärztlichen Dienst
ab 125.001	fünf Stellen, davon eine nur für den ärztlichen Dienst	zwei Stellen, davon eine nur für den ärztlichen Dienst
ab 175.001	sechs Stellen, davon zwei nur für den ärztlichen Dienst	zwei Stellen, davon eine nur für den ärztlichen Dienst
ab 300.001	acht Stellen, davon drei nur für den ärztlichen Dienst	drei Stellen, davon eine nur für den ärztlichen Dienst“

3. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Obergrenzen für Beamtinnen und Beamte der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Bei der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes dürfen im höheren Dienst drei Planstellen, die höchstens nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet werden dürfen, ausgewiesen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 26. März 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

In Vertretung
Barke

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

87 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 28. März 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Sachbearbeitung mittlerer Dienst (m/w/d)

im Referat A/2 – Personal – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Digitalisierung von Papierakten inklusive der Überführung und Zuordnung nach Aktenplan in die elektronische Dokumentenstruktur DOMEA sowie die ePA
- elektronische Bearbeitung des Posteingangs- und Postausgangs innerhalb des Referates (Scannen, Überführen und Zuordnen in DOMEA sowie die ePA)
- elektronische Aktenführung (ePA)
- Abwicklung von Stellenausschreibungsverfahren (Erstellung, Veröffentlichung von Stellenaus-

schreibungen, Terminkoordination, Vor- und Nachbereitung der Vorstellungsgespräche)

- Arbeitszeitangelegenheiten (Zeiterfassung, Urlaub, Krankheit, Dienst- und Arbeitsbefreiungen, Weiterbildungsurlaub, Sonderurlaub)
- Dienstjubiläen
- Mitarbeit in der allgemeinen Büroorganisation

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung im Bereich des Büromanagements oder eine vergleichbare Qualifikation mit verwaltungsbezogener Prägung, wie bspw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
- eine gefestigte Handlungskompetenz
- sehr gute Organisationsfähigkeit, Koordinierungsgeschick
- sehr gute Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den MS-Office-Standardanwendungen
- Diskretion, Verschwiegenheit und Sorgfalt
- Engagement, Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit zu selbständiger Arbeitsweise
- ausgeprägte soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **27. April 2025** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1282399**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Lisa Rohe (Tel.-Nr.: 06 81/501-1705 / E-Mail: l.rohe@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter <https://www.saarland.de/mwide/>

DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

88 **Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums**

Vom 31. März 2025

Beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)** suchen wir im **Sachgebiet D2 „Betriebssysteme und Datenbanken“** im Bereich **Microsoft SQL-Server** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Informatiker*in/ Wirtschaftsinformatiker*in (m/w/d)

Ihre Qualifikation

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium im Bereich Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- oder eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachinformatiker*in (m/w/d) mit mehrjähriger, einschlägiger Berufserfahrung in der ausgeschriebenen Tätigkeit

Ihre Aufgaben

Zu den Aufgaben im Bereich „MSSQL“ gehören:

- Aufbau, Planung und Betrieb von Microsoft SQL-Servern
- Administration von Microsoft Windows Servern
- Wartung, Update der Microsoft SQL-Server Umgebung
- Backup- und Recovery der SQL-Server-Datenbanken
- Monitoring und Performanceanalysen
- Troubleshooting, Optimierung
- Automationskripte in T-SQL
- Koordination und Unterstützung externer Dienstleister

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen

Wünschenswert sind darüber hinaus

- Erfahrungen im Projektmanagement
- Windows Server AD, DNS, Fileservices, Sharepoint
- Virtualisierung VM-Ware
- Kenntnisse zu Hochverfügbarkeitslösungen Windows- und MSSQL-Servern / Cluster
- Kenntnisse in Powershell, PowerBi

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. **Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!**

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Wir bieten:

- **unbefristeter Arbeitsvertrag**
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad-Leasing

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **30. April 2025 ausschließlich** über die Internetplattform **Interamt (Angebots-ID: 1283117)** ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfangreich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

89 Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums

Vom 31. März 2025

Das **IT-Dienstleistungszentrum** bietet zum 1. September 2025 ein

Duales Studium im Bereich der Wirtschaftsinformatik (B.A.)

an.

Ihre Ausbildung

Das praxisorientierte Studium mit dem Abschluss – Bachelor of Arts (B.A.) Wirtschaftsinformatik – dauert drei Jahre und wird in Vollzeit durchgeführt.

- **Theoretische Ausbildung:** an der ASW Berufsakademie Saarland e.V.
- **Praktische Ausbildung:** Berufspraktische Ausbildung beim IT-Dienstleistungszentrum
- **Vergütung:** Ausbildungsvergütung in Höhe von monatlich brutto 1.400,00 Euro, Übernahme der Studiengebühr

Ihre Qualifikation

Die Bewerber verfügen über folgendes Anforderungsprofil:

- Abitur oder Fachhochschulreife
- Ausgeprägte Lern- und Weiterbildungsbereitschaft
- Interesse an modernen Informationstechnologien
- Gute Englischkenntnisse

Wie geht es nach Ihrer Ausbildung weiter

Nach erfolgreichem dreijährigem dualem Studium an der ASW – Berufsakademie Saarland bieten wir vielfältige und abwechslungsreiche Einsatzmöglichkeiten bei Bedarf an.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes.
Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Wir bieten:

- abwechslungsreiche und interessante Aufgaben durch den Einsatz in verschiedenen Bereichen
- qualifizierte und engagierte Betreuung während der Studienzeit
- vielfältiges Fortbildungsangebot
- umfangreiches modernes Gesundheitsmanagement
- angenehmes, kollegiales Umfeld

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung **bis zum 30. April 2025** ausschließlich über die Internetplattform Interamt (Angebots-ID: 1283138) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfanglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt

sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de